

# Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. August 1924.

---

## Inhalt:

Bekanntmachungen. 197) Kirchengesetz betr. die Einführung der Kirchengesetze über: 1. die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen; 2. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen; 3. die Versetzung eines Geistlichen auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes; 4. die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters, nebst diesen vier Gesetzen; 198) Staats-Gesetz über Rechtshilfe in dem Disziplinarverfahren gegen die Geistlichen und Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 15. Juli d. J.; 199) Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des staatlichen Rechtshilfegesetzes (198).

---

## Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

---

### Bekanntmachungen.

197) G.-Nr. I. 4145.

Kirchengesetz, betreffend die Einführung der Kirchengesetze über:

1. die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen;
2. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen;
3. die Versetzung eines Geistlichen auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes;
4. die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters.

Der Synodalausschuß hat auf Ermächtigung der Landes Synode das folgende Einführungsgesetz beschlossen, welches hiermit nebst den vier von der Landes Synode beschlossenen Kirchengesetzen verkündet wird:

## § 1.

Die von der Landessynode am 11. Dezember 1922 beschlossenen

**Kirchengesetze**

1. über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen;
2. über das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen;
3. über die Versetzung eines Geistlichen auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes;
4. über die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters

treten zusammen mit diesem Gesetze und dem Gesetze des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 15. Juli 1924 über Rechtshilfe in dem Disziplinarverfahren gegen die Geistlichen und Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin (Reg.-Bl. Nr. 39) am 1. September 1924 in Kraft.

## § 2.

In den bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Konsistorium und dem Oberen Kirchengengericht anhängigen Sachen, in denen

1. ein Endurteil erster Instanz noch nicht ergangen ist, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der im § 1 bezeichneten Gesetze;
2. ein Endurteil erster Instanz bereits ergangen ist, treten an die Stelle des Konsistoriums das Kirchengengericht, und an die Stelle des bisherigen Oberen Kirchengengerichtes das neue Obere Kirchengengericht. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des bisherigen Rechtes Anwendung.

Schwerin, den 29. August 1924.

**Der Oberkirchenrat.**

G. Bierstedt.

**1. Kirchengesetz vom 11. Dezember 1922  
über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-  
lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in  
kirchlichen Disziplinarsachen.**

**I. Abschnitt.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

## § 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle Geistlichen und Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin, einschließlich der emeritierten Geistlichen.

## § 2.

Jeder Geistliche und Beamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Kirchenamt in Gemäßheit der Gesetze und Ordnungen der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin treu und gewissenhaft zu verwalten und sich durch sein Verhalten in und außer seinem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert.

## § 3.

Ein Geistlicher oder Beamter, der die ihm nach § 2 obliegenden Pflichten verletzt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig.

Ein Geistlicher oder Beamter darf wegen der von ihm gemachten Äußerungen oder wegen seiner Betätigung als Mitglied der Synode nicht dienstlich zur Verantwortung gezogen werden.

## § 4.

Wegen Handlungen, die ein Geistlicher oder Beamter vor seiner Anstellung begangen hat, ist ein Disziplinarverfahren zulässig, wenn sie bei seiner Anstellung nicht bekannt waren und, falls sie nach der Anstellung begangen wären, seine Entfernung aus dem Kirchenamte begründen würden.

## § 5.

Ordnungswidrigkeiten und Verstöße geringerer Art gegen die Pflichten des kirchlichen Amtes sind durch Ermahnungen oder Rügen der Vorgesetzten zu ahnden.

## § 6.

Ein Geistlicher oder Beamter, welcher die ihm nach § 2 obliegenden Pflichten in erheblicher Weise verletzt, hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

## § 7.

Wird gegen einen Geistlichen oder Beamten wegen einer Handlung, die zugleich ein Dienstvergehen enthält, ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, so kann bis zu dessen Beendigung das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden.

## § 8.

Ist in dem Gerichtsverfahren rechtskräftig auf Freisprechung erkannt, so findet ein Disziplinarverfahren nur insoweit statt, als die Tatsachen, welche den Gegenstand der Untersuchung gebildet haben, an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

## II. Abschnitt.

## Disziplinarstrafen.

## § 9.

Disziplinarstrafen sind:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Kirchenamt.

## § 10.

Ordnungsstrafen sind:

- Warnung,
- Verweis,
- Geldstrafe.

Eine Geldstrafe kann mit einem Verweise verbunden werden. Geldstrafen fließen in den Kirchlichen Notstandsfonds.

#### § 11.

Eine Entfernung aus dem Kirchenamte kann bestehen in

1. Amtsenthebung,
2. Dienstentlassung.

#### § 12.

Die Amtsenthebung hat den Verlust des Kirchenamtes zur Folge. Der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig. Ein Geistlicher behält die Rechte des geistlichen Standes.

#### § 13.

Die Dienstentlassung hat den Verlust der geistlichen oder kirchlichen Amtsbezeichnung und des Anspruchs auf Ruhegehalt, bei Geistlichen auch den Verlust der Rechte des geistlichen Standes von Rechts wegen zur Folge.

#### § 14.

Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, wenn der Geistliche oder Beamte unter Verzicht auf die im § 13 genannten Rechte seine Entlassung aus dem Amte nachsucht oder, falls er sich nicht mehr im Amte befindet, auf diese Rechte verzichtet.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten können ihm durch Urteil auferlegt werden.

#### § 15.

Ein aus dem geistlichen Amte ohne Emeritierung ausgeschiedener Geistlicher kann im Wege des Disziplinarverfahrens der geistlichen Amtsbezeichnung und der Rechte des geistlichen Standes verlustig erklärt werden, wenn er sich vor oder nach seinem Ausscheiden eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das seine Dienstentlassung zur Folge gehabt haben würde, wenn er sich noch im geistlichen Amte befunden hätte. In diesem Falle hat seine Verurteilung auch den Verlust eines etwaigen Ruhegehalts von Rechts wegen zur Folge.

Die Bestimmung des Absatz 1 findet in entsprechender Weise auch auf Beamte Anwendung.

#### § 16.

Wenn der Verlust des Anspruchs auf Dienst Einkommen infolge der Amtsenthebung oder Dienstentlassung nach Lage des Falles für den Verurteilten als besonders hart erscheint, so kann das Kirchengenicht in dem Urteil oder auch später auf Antrag des Verurteilten bestimmen, daß ihm seine bisherigen Bezüge ganz oder zum Teil für eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit zu belassen sind.

Auf Antrag des Oberkirchenrats kann dem Verurteilten diese Vergünstigung durch Beschluß des Kirchengenichts jederzeit ganz oder teilweise wieder entzogen werden, wenn er durch Begründung eines neuen Berufs oder sonstwie durch günstigere Gestaltung seiner Vermögenslage der Vergünstigung nicht mehr bedarf. Sie fällt von selbst fort, wenn er eine neue Anstellung im Dienste der Landeskirche von Mecklenburg-Schwerin erhält.

Die Rechte der Ehefrau oder Kinder des Verurteilten, die zu dem Zeitpunkte vorhanden sind, in dem das Urteil die Rechtskraft erlangt, auf Wittwengeld und Waisengelder bleiben unberührt. Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 finden bei

Verlust des Dienstinkommens oder des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung.

### III. Abschnitt. Disziplinarverfahren.

#### § 17.

Ordnungsstrafen können

I. ohne förmliches Verfahren durch schriftliche Verfügung unter Angabe der Gründe vom Oberkirchenrat und

II. im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens durch Urteil

1. von der kirchlichen Disziplinarbehörde, d. h. dem Kirchengenicht (§ 19),  
sowie

2. vom Oberen Kirchengenicht (§ 46)

verhängt werden.

Vom Oberkirchenrat können jedoch Geldstrafen nur bis zur Höhe von 150 *M* verhängt werden. Die von ihm für nötig gehaltenen Beweisaufnahmen kann er einem seiner Mitglieder, einem Landesuperintendenten, einem Propst oder einem der Kirchensekretäre übertragen. Vor Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Angeeschuldigten das Ergebnis der Beweisaufnahme mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflichten zu äußern.

Dem Angeeschuldigten steht es frei, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung gegen diese bei dem Oberkirchenrat eine Gegenvorstellung zu erheben. Wenn der Oberkirchenrat ihr keine Folge gibt, so ist von dem Oberkirchenrat und dem Synodalausschusse auf Grund gemeinsamer Beratung (vgl. § 24 der Wahlordnung) darüber zu entscheiden.

#### § 18.

Die Entfernung eines Geistlichen oder Beamten aus seinem Kirchenamt (Amtsenthebung und Dienstentlassung) kann nur durch Urteil des Kirchengenichts oder des Oberen Kirchengenichts im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens erfolgen.

#### § 19.

Die kirchliche Disziplinarbehörde — das Kirchengenicht — besteht aus dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern.

Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

#### § 20.

Der Vorsitzende des Kirchengenichts wird von dem Oberkirchenrat nach Gehör des Synodalausschusses auf Lebenszeit ernannt. Er muß die Befähigung zum Richteramt besitzen, darf jedoch nicht dem Oberkirchenrat angehören.

Als beisitzende Mitglieder gehören dem Kirchengenicht an

1. ein mecklenburg-schwerinscher Landesuperintendent,
2. ein Mitglied der Landesynode.

Die Ernennung des Landesuperintendenten erfolgt durch den Oberkirchenrat für die Dauer des von ihm bekleideten Hauptamts.

Die Landesynode wählt aus ihrer Mitte einen Geistlichen und ein nichtgeistliches Mitglied für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Ist die Landes-

Synode nicht versammelt, so kann die vorläufige Wahl durch den Synodalausschuß, vorbehaltlich der endgültigen Wahl durch die Landessynode, erfolgen. Von den Gewählten tritt der Geistliche in das Kirchengenicht ein, wenn sich das Verfahren gegen einen Geistlichen richtet, das nichtgeistliche Mitglied, wenn es sich gegen einen Beamten richtet.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Vertreter bestellt.

Der dem Kirchengenicht angehörende Landesuperintendent wird durch seinen Vertreter ersetzt, wenn sich das Verfahren gegen einen Angeschuldigten aus seinem eigenen Kirchenkreise richtet.

#### § 21.

Dem Kirchengenicht werden die erforderlichen Beamten vom Oberkirchenrat beigeordnet, der auch für die nötigen Sitzungsräume und die sonstigen sachlichen Bedürfnisse der Disziplinarbehörde zu sorgen hat.

#### § 22.

Die Mitglieder und sonstigen Beamten des Kirchengenichts werden vor dem Antritt ihres Amtes durch den Landesbischof mittelst Handschlag zu treuer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

#### § 23.

Die Mitglieder des Kirchengenichts erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen, nach den für die un-mittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Vorschriften. Dem Vorsitzenden ist eine Vergütung zu gewähren, den übrigen Mitgliedern kann eine Entschädigung bewilligt werden.

#### § 24.

Die Einleitung des Gerichtsverfahrens wird von dem Oberkirchenrat angeordnet, der gleichzeitig einen Vertreter der Anklage zu bestellen und einen Beamten mit der Führung der Voruntersuchung zu beauftragen hat. Letzterer soll, wenn tunlich, aus der Zahl der kirchlichen Beamten entnommen werden. Beide müssen zur Ausübung des Richteramts befähigt sein. Die Vorschriften des § 23 finden entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf den untersuchungsführenden Beamten entsprechende Anwendung.

Die Einleitung des Gerichtsverfahrens ist dem Angeschuldigten mitzuteilen.

#### § 25.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter kurzer Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört. Zeugen und Sachverständige werden nach Befinden eidlich, in Abwesenheit des Angeschuldigten, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben.

#### § 26.

Auf die Ladung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, ihr Recht zur Verweigerung der Aussage, ihre Beeidigung und die Maßnahmen zur Erzwingung ihres Zeugnisses oder ihres Gutachtens sowie auf die Einnahme eines Augenscheins finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung unter

Berücksichtigung der Vorschriften des § 1 des Gesetzes des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 15. Juli 1924 über die Gewährung staatlicher Rechtshilfe entsprechende Anwendung. Eide sind in der Form des Nacheides zu leisten. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Reiseaufwand ist Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe der jeweilig geltenden Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu gewähren.

## § 27.

Über jede Untersuchungshandlung ist durch einen Beamten ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Niederschrift vorzulegen und es ist ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. Das Protokoll über ihre Aussage ist nach Feststellung seines Inhalts von ihnen zu unterschreiben.

## § 28.

Vor dem Schluß der Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweise mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben.

## § 29.

Der Vertreter der Anklage kann jederzeit, jedoch ohne daß das Verfahren dadurch aufgehalten wird, die Einsicht der Akten verlangen und Anträge stellen.

## § 30.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines bei einem mecklenburgischen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalts, eines mecklenburgischen Kirchenbeamten oder Geistlichen als Verteidigers bedienen. Der Verteidiger muß der Landeskirche angehören.

Der Verteidiger ist mit seinen Anträgen zu hören. Nach dem Schluß der Voruntersuchung ist ihm die Einsicht der Untersuchungssakten auf Antrag zu gewähren. Schon vorher ist ihm auf Antrag die Einsicht der von dem untersuchungsführenden Beamten aufgenommenen Protokolle zu gestatten, soweit dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

## § 31.

Nach Beendigung der Voruntersuchung, von welcher der Angeschuldigte in Kenntnis zu setzen ist, sind die Akten dem Oberkirchenrat vorzulegen, der berechtigt ist, Ergänzungen zu verlangen.

## § 32.

Der Oberkirchenrat kann auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung

1. das Verfahren einstellen,
2. eine Ordnungsstrafe verhängen,
3. die Sache vor das Kirchenggericht verweisen.

In den Fällen unter 1 und 2 ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten zuzustellen; in dem Falle unter 3 findet § 17 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

## § 33.

Beschließt der Oberkirchenrat die Verweisung vor das Kirchenggericht, so sind die Akten dem Vertreter der Anklage zu übergeben zwecks Anfertigung der Anklageschrift.

## § 34.

Die Anklageschrift soll das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der Thatfachen, auf die es sich gründet, bezeichnen, die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen enthalten und die Beweismittel für die in der mündlichen Verhandlung zu erhebenden Beweise angeben.

## § 35.

Nach Eingang der Anklage bestimmt der Vorsitzende des Kirchengerichts eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, benachrichtigt den Vertreter der Anklage und verfügt die Ladung des Angeschuldigten und seines Verteidigers. Dem Angeschuldigten ist zugleich die Anklageschrift abschriftlich mitzuteilen.

## § 36.

Der Vorsitzende hat zu der mündlichen Verhandlung die Zeugen und Sachverständigen zu laden, die in der Anklageschrift benannt sind oder deren Vernehmung in der mündlichen Verhandlung er für angemessen erachtet. Lehnt er die Ladung eines von dem Angeschuldigten weiter benannten Zeugen oder Sachverständigen ab, so finden die Bestimmungen des § 219 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ist ein zu ladender Zeuge oder Sachverständiger voraussichtlich am Erscheinen behindert, oder ist sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so hat der Vorsitzende auf Antrag seine Vernehmung durch ein beauftragtes Mitglied des Kirchengerichts oder durch einen ersuchten Richter anzuordnen. Die Bestimmungen des § 223 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Die gleiche Anordnung kann auch das Kirchengericht in der mündlichen Verhandlung treffen.

## § 37.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der mittelst Zustellung geladene Angeschuldigte nicht erschienen ist oder sich während der Verhandlung entfernt.

## § 38.

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Kirchengerichts finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter entsprechende Anwendung.

Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 3 Tage vor der mündlichen Verhandlung vorzubringen. Über die Ablehnung entscheidet das Kirchengericht, wobei an Stelle des abgelehnten Mitgliedes dessen Vertreter mitwirkt. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

## § 39.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

## § 40.

In der mündlichen Verhandlung wird in Abwesenheit der erschienenen Zeugen der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Vertreter der Anklage vorgetragen.

Dem erschienenen Angeschuldigten ist Gelegenheit zur Erwiderung auf die Anschuldigungspunkte zu geben.



Die zur Stelle befindlichen Zeugen und Sachverständigen sind zu vernehmen, soweit nicht seitens des Vertreters der Anklage und des Angeschuldigten auf die Vernehmung verzichtet wird. Aber ihre Beeidigung entscheidet das Kirchengericht nach freiem Ermessen. Erachtet das Kirchengericht ihre Beeidigung für erforderlich, so ist die Verhandlung zu vertagen und das Amtsgericht nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 des Gesetzes des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 15. Juli 1924 über die Gewährung staatlicher Rechtshilfe um die Beeidigung zu ersuchen.

Die Aussagen der nicht zur Stelle befindlichen Zeugen und Sachverständigen, die in der Voruntersuchung oder kommissarisch vernommen sind, können verlesen werden.

Im übrigen kann das Kirchengericht nach freiem Ermessen die Vernehmung weiterer Zeugen und Sachverständigen beschließen und zu diesem Zweck die Verhandlung vertagen.

#### § 41.

Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter der Anklage, der Angeschuldigte und der Verteidiger das Wort zu ihren Ausführungen und Anträgen.

Dem Vertreter der Anklage steht das Recht zur Erwiderung zu. Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

#### § 42.

Die mündliche Verhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils.

Aber das Ergebnis der Verhandlung entscheidet das Kirchengericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Ist die Anschulldigung nicht begründet, so wird der Angeschuldigte freigesprochen, ihm kann der Ersatz der notwendigen Auslagen zugesprochen werden.

Erweist sich die Anschulldigung als begründet, so kann das Urteil auch auf eine Ordnungsstrafe lauten.

Dem zu einer Strafe verurteilten Angeschuldigten sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, soweit sie durch die Untersuchung derjenigen Verfehlungen entstanden sind, wegen deren die Verurteilung erfolgt. Es sind keine Gebühren, sondern nur bare Auslagen in Ansatz zu bringen.

#### § 43.

Das mit Gründen zu versehenende Urteil wird in der Sitzung, in der die mündliche Verhandlung beendet ist, oder in einer innerhalb zweier Wochen stattfindenden neuen Sitzung durch Verlesung der Urteilsformel und Mitteilung der Urteilsgründe verkündet. Die Mitteilung der Urteilsgründe erfolgt durch Verlesung oder durch mündliche Wiedergabe ihres wesentlichen Inhalts.

War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Gründe vor der Verkündung schriftlich festzustellen.

Dem Angeschuldigten und dem Vertreter der Anklage ist eine Ausfertigung des Urteils von Amts wegen zuzustellen.

#### § 44.

Aber die mündliche Verhandlung wird von einem Beamten, der während der ganzen Verhandlung zugegen sein muß, ein Protokoll aufgenommen, das die Namen der an der Verhandlung beteiligten Personen und die wesentlichen

Ergebnisse der Verhandlung enthalten muß. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

#### IV. Abschnitt. Rechtsmittel.

##### 1. Berufung.

##### § 45.

Gegen die Urteile des Kirchengerichts kann von dem Vertreter der Anklage und von dem Verurteilten Berufung an das Obere Kirchengericht eingelegt werden, doch steht dem Verurteilten gegen Urteile, durch welche nur auf Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 1000 M allein oder in Verbindung mit einem Verweise erkannt ist, kein Rechtsmittel zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Ist die Berufung nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten von dem Vertreter der Anklage eingelegt, so darf das Urteil nicht zum Nachteile des Verurteilten abgeändert werden.

##### § 46.

Das Obere Kirchengericht hat seinen Sitz in Schwerin und besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich

1. dem Präsidenten des Oberkirchenrats als Vorsitzenden,
2. einem im Amt befindlichen oder früheren medlb.=schwer. Richter,
3. einem Landesuperintendenten,
4. einem geistlichen Mitglied der Landessynode,
5. einem weiteren Mitglied der Landessynode.

Die Ernennung der unter 2 und 3 aufgeführten Mitglieder erfolgt durch den Oberkirchenrat nach Gehör des Synodalausschusses; die unter 4 und 5 aufgeführten Mitglieder werden von der Landessynode gewählt. Ernennung und Wahl erfolgen für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode. Ist die Landessynode nicht versammelt, so kann die vorläufige Wahl durch den Synodalausschuß vorbehaltlich der endgültigen Wahl durch die Landessynode erfolgen. In Ansehung des unter 5 aufgeführten Mitglieds gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz 4.

Für jedes der unter 2 bis 5 aufgeführten Mitglieder ist ein Vertreter in derselben Weise zu bestellen, während der Vorsitzende durch das dienstälteste nichtgeistliche Mitglied des Oberkirchenrats vertreten wird.

§ 20 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

##### § 47.

Richtet sich das Verfahren gegen ein Mitglied des Oberkirchenrats, so tritt an die Stelle des Präsidenten des Oberkirchenrats bzw. seines Vertreters der Präsident der Synode bzw. dessen Stellvertreter.

##### § 48.

Die §§ 21, 22 und 23 finden entsprechende Anwendung.

##### § 49.

Die Berufung muß binnen 2 Wochen nach Zustellung des Urteils durch Einreichung einer Berufungsschrift beim Kirchengericht eingelegt werden. Sie kann

binnen weiterer 2 Wochen durch Schriftsatz gerechtfertigt werden. Die Rechtfertigungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden des Kirchengerichts verlängert werden.

#### § 50.

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

#### § 51.

Ist die Berufung verspätet oder gegen ein der Berufung nicht unterliegendes Urteil eingelegt, so hat das Kirchengericht das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungsläger kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Oberen Kirchengerichtes antragen.

#### § 52.

Gegen die Versäumung der Einlegungsfrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der §§ 44, 45 der Strafprozessordnung zulässig.

Das Gesuch ist schriftlich beim Kirchengericht einzubringen. Über dasselbe entscheidet das Obere Kirchengericht.

#### § 53.

Die Berufungsschrift und, wenn eine Rechtfertigungsschrift eingegangen ist, auch diese ist dem Gegner abschriftlich mitzuteilen, dem es freisteht, binnen einer vom Vorsitzenden des Kirchengerichts zu bestimmenden Frist sich über dieselbe zu erklären.

Nach Eingang der Beantwortungsschrift oder nach Ablauf dieser Frist sind die Akten an das Obere Kirchengericht einzusenden.

#### § 54.

Der Vorsitzende des Oberen Kirchengerichts bestimmt eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, benachrichtigt den Vertreter der Anklage und verfügt die Ladung des Angeschuldigten und seines Verteidigers sowie die der Zeugen und Sachverständigen, soweit er solche für angemessen erachtet.

#### § 55.

Die §§ 36 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, 37 bis 44 finden auf das Berufungsverfahren sinngemäße Anwendung, § 40 jedoch mit der Abänderung, daß die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens unter Verlesung des Urteils erster Instanz von einem Berichterstatter vorgetragen werden.

#### § 56.

Der Prüfung unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.

Zu einer jeden dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Insofern die Berufung für begründet befunden wird, hat das Obere Kirchengericht unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst zu entscheiden.

Ist das Urteil wegen eines Mangels des Verfahrens aufzuheben, so kann das Obere Kirchengericht, wenn die Umstände des Falles es erfordern, die Sache zur Entscheidung in die erste Instanz zurückverweisen.

## 2. Beschwerde.

## § 57.

Auf Beschwerden gegen Verfügungen des die Voruntersuchung führenden Beamten sowie gegen Verfügungen oder Beschlüsse des Kirchengerichts finden die §§ 346 bis 353 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## V. Abschnitt.

## Wiederaufnahmeverfahren.

## § 58.

Ist durch Beschluß des Oberkirchenrats oder durch Urteil des Kirchengerichts oder des Oberen Kirchengerichts auf Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 1000 *M* allein oder in Verbindung miteinander erkannt worden, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten nicht statt.

Im übrigen kann die Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des § 399, 402 der Strafprozeßordnung von dem Vertreter der Anklage beantragt werden.

## § 59.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich einzureichen unter Angabe des gesetzlichen Grundes für die Wiederaufnahme und der Beweismittel.

Die Vorschriften der §§ 400, 403, 404, 407, 408, 410, 411 Abs. 2 und 3, 412, 413 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung, § 409 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, daß mit der Aufnahme der etwa erforderlichen Beweise von dem Gericht eines seiner Mitglieder beauftragt wird.

## § 60.

Die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens fallen dem Verurteilten zur Last, wenn der von ihm gestellte Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen wird.

## VI. Abschnitt.

## Vorläufige Dienstenthebung.

## § 61.

Der Oberkirchenrat kann die vorläufige Dienstenthebung eines Geistlichen oder Beamten verfügen, sobald gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt ist.

## § 62.

Dem vorläufig vom Dienst Enthobenen kann der Oberkirchenrat die Kosten seiner Vertretung ganz oder zum Teil auferlegen.

Die von ihm gezahlten Vertretungskosten sind ihm zu erstatten, wenn ein gegen ihn eingeleitetes förmliches Disziplinarverfahren eingestellt ist oder zu seiner Freisprechung geführt hat, sowie ferner, wenn die Durchführung des gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens keinen Anlaß zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegeben hat oder, wenn nur auf eine Ordnungsstrafe gegen ihn erkannt ist.

## VII. Abschnitt.

## Begnadigung.

## § 63.

Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landes-synode, dem Vorsitzenden des Synodalausschusses und dem Präsidenten des Oberkirchenrats im Gnadenwege die im Disziplinarverfahren erkannten Strafen erlassen, umwandeln oder mildern und die Niederschlagung eines Disziplinarverfahrens anordnen.

**2. Kirchengesetz vom 11. Dezember 1922  
über das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen.**

## I. Feststellungsverfahren.

## § 1.

Ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre muß veranlaßt werden, wenn auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß ein Geistlicher in seiner amtlichen oder außeramtlichen Lehrtätigkeit mit dem Bekenntnisse der Kirche dergestalt in Widerspruch getreten ist, daß seine fernere Wirksamkeit innerhalb der Landeskirche mit der für die Lehrverkündigung allein maßgebenden Bedeutung des in der Heiligen Schrift verfaßten und in den Bekenntnisschriften bezeugten Wortes Gottes unvereinbar ist.

## § 2.

Vor jedem förmlichen Verfahren haben der Landesuperintendent des Geistlichen und der Landesbischof im Benehmen miteinander zu versuchen, auf dem Wege seelsorgerlicher Aussprache das Ürgernis zu beseitigen.

## § 3.

Haben diese Versuche keinen Erfolg, so hat der Oberkirchenrat nach den ihm etwa nötig erscheinenden Ermittlungen darüber zu befinden, ob die Angelegenheit auf sich beruhen oder ob unter Fortsetzung der Beratung und Überwachung des Geistlichen die fernere Entwicklung abgewartet oder ob die Sache der Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten zur weiteren Untersuchung und zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Der Oberkirchenrat hat dabei zu prüfen, ob es für angezeigt zu erachten ist, den Geistlichen bis auf weiteres von Amtsverrichtungen zu entbinden, und hat seine Ansicht der Spruchbehörde zur Entscheidung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann er selber den Geistlichen von seinen Amtspflichten vorläufig entbinden.

## § 4.

Auf das Verfahren vor der Spruchbehörde finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen usw., soweit sie die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, die mündliche Verhandlung, das Urteil und die Zustellung desselben betreffen, sinngemäße Anwendung mit folgenden Abweichungen:

Der Geistliche kann sich in dem Verfahren eines mecklenburgischen Beamten oder Geistlichen, welcher der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehört oder eines evangelischen Lehrers der Theologie oder des Kirchenrechts an einer deutschen Universität als Beistandes bedienen. Der Beistand hat die Rechte des Verteidigers.

Die Voruntersuchung soll in der Regel von einem Theologen geführt werden.

An die Stelle des Vertreters der Anklage tritt ein vom Oberkirchenrat bei Abgabe der Sache an die Spruchbehörde zu ernennender Geistlicher oder Beamter.

In diesem Verfahren steht den kirchlichen Behörden und Beamten die Befugnis zur Vernehmung und Herbeiführung der Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen sowie zur Augenscheinseinnahme nicht zu.

#### § 5.

Vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung kann ein Gutachten der theologischen Fakultät der Landesuniversität eingeholt werden.

#### § 6.

In dem Spruche ist als festgestellt oder nicht festgestellt zu erklären, daß eine weitere Wirksamkeit des Geistlichen innerhalb der Landeskirche mit der Stellung, die er in seiner Lehre zum Bekenntnisse der Kirche einnimmt, unvereinbar ist.

Eine Feststellung im genannten Sinne hat für den Geistlichen den Verlust seines Kirchenamtes und der Rechte des geistlichen Standes zur Folge.

Erfolgt die Feststellung nicht, so können ihm die notwendigen Auslagen erstattet werden.

#### § 7.

Nachdem dem Geistlichen der Spruch, der sein Ausscheiden aus dem Kirchenamt zur Folge hat, zugestellt ist, verbleibt ihm das Einkommen seiner Pfründe oder sein Ruhegehalt bis zum Ablauf des Monats, der dem Tage der Zustellung nachfolgt.

Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen usw., über die Fortzahlung von Gehalt und Ruhegehalt an den verurteilten Geistlichen sowie über die Ansprüche seiner Witwe und Kinder auf Wittwengeld und Waisengelder entsprechende Anwendung. An die Stelle der Entscheidung des Kirchengerichts tritt die Entscheidung der Spruchbehörde.

#### § 8.

Die Vorschrift des § 7 findet sinngemäße Anwendung, wenn der Geistliche zur Vermeidung oder Erledigung eines Feststellungsverfahrens auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet hat.

#### § 9.

Falls ein Geistlicher das Bekenntnis oder die Ordnungen der Kirche herabwürdigt, sind die Vorschriften über die Dienstvergehen der Geistlichen usw. anwendbar. Wenn ein solches Verhalten in der Lehre zugleich eine mit der weiteren Wirksamkeit des Geistlichen innerhalb der Landeskirche unvereinbare Stellung zum Bekenntnisse der Kirche bekundet, so unterbleibt das Feststellungsverfahren, sofern im Disziplinarwege auf Dienstentlassung erkannt wird. In allen anderen Fällen ist das Feststellungsverfahren selbständig nach Abschluß des Disziplinarverfahrens durchzuführen.

#### § 10.

Eine Aussetzung des Feststellungsverfahrens kann erfolgen, wenn ein förmliches Disziplinarverfahren gegen den Geistlichen eingeleitet ist oder die Einleitung eines solchen in Aussicht steht.

## § 11.

Dem Geistlichen können die durch die Feststellung verlorenen oder von ihm aufgegebenen Rechte des geistlichen Standes von dem Oberkirchenrat nach Gehör der Spruchbehörde wieder verliehen werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## II. Die Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten.

## § 12.

Die Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich

1. dem Landesbischof als Vorsitzenden,
2. einem ordentlichen Professor der Theologie an der Landesuniversität,
3. einem Landesuperintendenten,
4. einem zum Richteramt befähigten Beamten,
5. 6. und 7. drei Mitgliedern der Landessynode, und zwar zwei geistlichen und einem nichtgeistlichen.

Die unter 2 und 3 aufgeführten Mitglieder werden vom Synodalausschuß nach Gehör des Oberkirchenrates, das unter 4 aufgeführte Mitglied der Spruchbehörde wird vom Oberkirchenrat, sämtlich auf die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamts, bestellt, die drei Mitglieder der Landessynode von dieser auf die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.

Der Landesbischof wird durch das dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrats vertreten; für die anderen Mitglieder der Spruchbehörde ist ein Ersatzmann in derselben Weise zu bestellen.

Der Sitz der Spruchbehörde ist Schwerin.

## § 13.

Die Mitglieder der Spruchbehörde werden durch den Landesbischof zu treuer Erfüllung ihres Amtes auf Grund des Bekenntnisses der Landeskirche mittels Handschlags verpflichtet.

Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstigen Auslagen in Maßgabe des § 23 des Gesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen usw.

## § 14.

Zur Beschlußfähigkeit der Spruchbehörde ist die Anwesenheit der sämtlichen 7 Mitglieder oder ihrer Ersatzmänner erforderlich.

Eine Feststellung im Sinne des § 6 kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder getroffen werden. Bei den sonstigen Entscheidungen genügt einfache Mehrheit der Stimmen.

## 3. Kirchengesetz vom 11. Dezember 1922

über die Versetzung eines Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes.

## § 1.

Wenn der Oberkirchenrat die Überzeugung gewinnt, daß die Versetzung eines Geistlichen auf eine andere Pfarre notwendig ist, ist dem Geistlichen zunächst

durch den Landesbischof oder dem zuständigen Landesuperintendenten nahezu-  
legen, daß er selbst seine Versetzung beantragen möge.

Ist der Geistliche hierzu nicht zu bewegen, so ist der Oberkirchenrat befugt,  
ihn auch ohne seine Einwilligung auf eine andere Pfarre zu versetzen:

1. wenn sein Verhältnis zu seiner bisherigen Gemeinde oder zu einem  
erheblichen Teil dieser Gemeinde derart dauernd zerrüttet ist, daß seine weitere  
segensvolle Wirksamkeit als Geistlicher in dieser Gemeinde für ausgeschlossen  
gelten muß;

2. wenn seine Kräfte zur Verwaltung der von ihm bekleideten Pfarre nicht  
ausreichen, so daß das Gemeindeleben schwer geschädigt wird.

### § 2.

Gegen den Beschluß des Oberkirchenrats steht dem Geistlichen binnen einem  
Monat nach Zustellung ein Einspruch mit aufschiebender Wirkung zu. Über den  
Einspruch entscheiden Oberkirchenrat und Synodalausschuß auf Grund gemein-  
samer Beratung (vgl. § 24 der Wahlordnung).

### § 3.

Die Versetzung eines Geistlichen auf eine andere Pfarre darf nur erfolgen,  
wenn ihm die neue Pfarre das Einkommen der Besoldungsgruppe, der er an-  
gehört, gewährt. Ein etwaiger Ausfall in seinem bisherigen Dienstehkommen  
kann ihm aus der Landeskirchenkasse erstattet werden. Auch fallen ihm Umzugs-  
kosten nicht zur Last.

## 4. Kirchengesetz vom 11. Dezember 1922 über die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters.

### § 1.

Ein Geistlicher oder Beamter, der das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat,  
kann seine Versetzung in den Ruhestand unter Zubilligung des ihm gesetzlich zu-  
kommenden Ruhegehalts verlangen.

### § 2.

Ein Geistlicher oder Beamter, der das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat,  
kann vom Oberkirchenrat unter Zubilligung des ihm gesetzlich zustehenden Ruhe-  
gehalts in den Ruhestand versetzt werden.

### § 3.

Der Geistliche oder Beamte, dessen Versetzung in den Ruhestand auf Grund  
der vorstehenden Bestimmungen verfügt ist, hat Anspruch auf sein bisheriges  
Dienstehkommen nur bis dahin, wo der Ruhestand gemäß der Verfügung des  
Oberkirchenrats seinen Anfang nimmt.



198)

**Gesetz**  
**über Rechtshilfe in dem Disziplinarverfahren gegen die Geistlichen und**  
**Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin.**  
**Vom 15. Juli 1924.**

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die für das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Beamte der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin wegen Dienstvergehen kirchengesetzlich vorgesehenen Behörden und Beamten sind berechtigt, in dem Verfahren

1. Zeugen und Sachverständige unbeeidigt zu vernehmen; jedoch hat das Ausbleiben eines Zeugen oder Sachverständigen und die Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens keine bürgerlichen Rechtsfolgen;

2. Augenschein einzunehmen;

3. die Amtsgerichte um diese Beweiserhebungen, sowie um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

Die Amtsgerichte sind verpflichtet, den Ersuchen Folge zu leisten. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung, insbesondere sind diese Bestimmungen maßgebend

a) für die Befugnis, das Zeugnis oder die Erstattung des Gutachtens zu verweigern,

b) für die Straf- und Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen und Sachverständige, die ordnungsmäßig geladen, aber in dem anberaumten Termine nicht erschienen sind, oder die das Zeugnis, die Erstattung des Gutachtens oder die Ableistung des Zeugen- oder Sachverständigeneides ohne rechtmäßigen Grund verweigern.

Die baren Auslagen, die durch die Beweiserhebung erwachsen, sind der Staatskasse von der Kirche zu erstatten.

Die Beitreibung der im Verfahren erkannten Geldstrafen und entstandenen Kosten hat auf Grund einer vom Oberkirchenrat, dem Kirchengericht oder dem Oberen Kirchengericht ausgesprochenen Vollstreckbarkeitsklärung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durch die zuständigen bürgerlichen Behörden zu erfolgen.

§ 2.

Den Richtern bei den ordentlichen Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft, welche der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin angehören, wird die Übernahme des Amtes eines Untersuchungsführers, Vertreters der Anklage oder Mitgliedes des Kirchengerichts oder Oberen Kirchengerichts gestattet, jedoch kann das Justizministerium aus dienstlichen Gründen Einspruch erheben.

§ 3.

Es werden hierdurch aufgehoben:

1. die Kirchengerichts- und Konsistorialordnung vom 31. Januar 1570,
2. die Verordnung, betreffend das Verfahren in Konsistorialsachen und

das Obere Kirchengenicht für evangelisch-lutherische Kirchendiener, vom 2. Januar 1880 (Rbl. 1880 Seite 3).

§ 4.

§ 10 Absatz 3 und 4 der Emeritierungsordnung vom 4. Januar 1900 (Rbl. 1900 Seite 57) wird wie folgt geändert:

„Widerspricht der Geistliche dem Vorhandensein der Dienstunfähigkeit innerhalb der Frist von zwei Wochen, nachdem ihm eröffnet worden ist, daß er emeritiert werden solle, so sind die Akten dem Kirchengenicht in Schwerin mit der Aufforderung zu übersenden, nach vorgängiger Untersuchung darüber zu entscheiden, ob die Dienstunfähigkeit vorhanden ist.

Auf das Verfahren sowie auf Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Kirchengenichts finden die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen sinngemäße Anwendung.“

§ 5.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch das Staatsministerium bestimmt.

Schwerin, den 15. Juli 1924.

**Staatsministerium.**

Frhr. v. Brandenstein. Dr. v. Derjen. Dr. Stammer.

199)

**Bekanntmachung vom 19. August 1924 über das Inkrafttreten des Gesetzes über Rechtshilfe in dem Disziplinarverfahren gegen die Geistlichen und Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin.**

Das Gesetz über Rechtshilfe in dem Disziplinarverfahren gegen die Geistlichen und Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 15. Juli 1924 (Rbl. S. 225) wird auf Grund des § 5 mit Wirkung vom 1. September 1924 ab in Kraft gesetzt.

Schwerin, den 19. August 1924.

**Staatsministerium.**

Frhr. v. Brandenstein. Dr. v. Derjen. Dr. Stammer.